

Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit internationaler Studierender gemäß §§ 3 folgende LHGebG

Bewerbernummer/Matrikelnummer: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Fach (Studiengang): _____

Abschluss (Bachelor/Master): _____

Staatsangehörigkeit: _____

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von internationalen Studierenden **in Höhe von 1 500 EUR je Semester**. Laut § 3 Landeshochschulgebührengesetz sind internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch einige wenige Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Zur Beurteilung der Gebührenpflicht drucken Sie bitte dieses Formular aus, beantworten die unten genannten Fragen und reichen dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise in einfacher Kopie bis zu der im Zulassungsbescheid genannten Frist beim Zulassungsamt der HS Ravensburg-Weingarten ein oder per Mail an studiengebuehren@rwu.de.

Bitte kreuzen Sie nur auf Sie zutreffendes an. Zur Einschreibung müssen Sie Originale oder beglaubigte Kopien der mitgeschickten Dokumente mitbringen.

- Ich habe meinen zum Hochschulstudium berechtigenden Abschluss **in Deutschland** erworben.

Nachweis:

- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung

- Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zum Zweck des Studiums bzw. werde eine solche beantragen.

- Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland** nicht nur zum Zweck des Studiums, sondern **aus familiären Gründen** (z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen, eines EU/EWR-Bürgers oder eines Ausländers mit Niederlassungs-erlaubnis), **aufgrund von Flucht aus dem Heimatland oder** besitze eine **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** aus anderen Gründen.

Nachweis:

- Kopie der Aufenthaltserlaubnis

- Ich habe mich in der Vergangenheit insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und habe in dieser Zeit legal gearbeitet.

Nachweis:

- tabellarische Übersicht über:
 - Aufenthaltszeiten (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr) und
 - Berufstätigkeit (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)
- Kopie Aufenthaltserlaubnisse
- Kopie Steuerbescheide
- Nachweise der Arbeitsgeber

- Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und hat in dieser Zeit legal gearbeitet.

Nachweis:

- Kopie der Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde
- tabellarische Übersicht betreffend den Elternteil über:
 - Aufenthaltszeiten (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr) und
 - Berufstätigkeit (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)
- Kopie Aufenthaltserlaubnisse
- Kopie Steuerbescheide
- Nachweis des Arbeitsgeber

- Ich habe bereits ein Bachelor- UND ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen.

Nachweis:

- Kopien der BEIDEN deutschen Studienabschlüsse

- Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplom- oder einen Magisterabschluss in Deutschland erworben.

Nachweis:

- Kopie des deutschen Studienabschlusses

Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Dokumenten bis zu der im Zulassungsbescheid genannten Frist per Post oder per E-Mail an:

Hochschuladresse:

Hochschule Ravensburg-Weingarten
Studierenden-Service/Zulassungsamt
Postfach 30 22
88216 Ravensburg

E-Mail-Adresse:

studiengebuehren@rwu.de

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nicht festgestellt werden. Sollten wir bis zum o.g. Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach §§ 3 folgende LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Elektronisches Verfahren

Die Hochschule führt das Verfahren zur Gebührenerhebung gemäß § 10 Absatz 5 LHGebG elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch. Die Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen werden von der Hochschule an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular vor dem Rückmeldezeitraum einzureichen. Für das Sommersemester rechtzeitig vor dem 15. Dezember und für das Wintersemester rechtzeitig vor dem 15. Mai einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft. In besonderen Fällen wird eine Zweitstudiengebühr erhoben.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Beglaubigte Kopien

Zur Einschreibung sind Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem vereidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss zur Einschreibung mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.